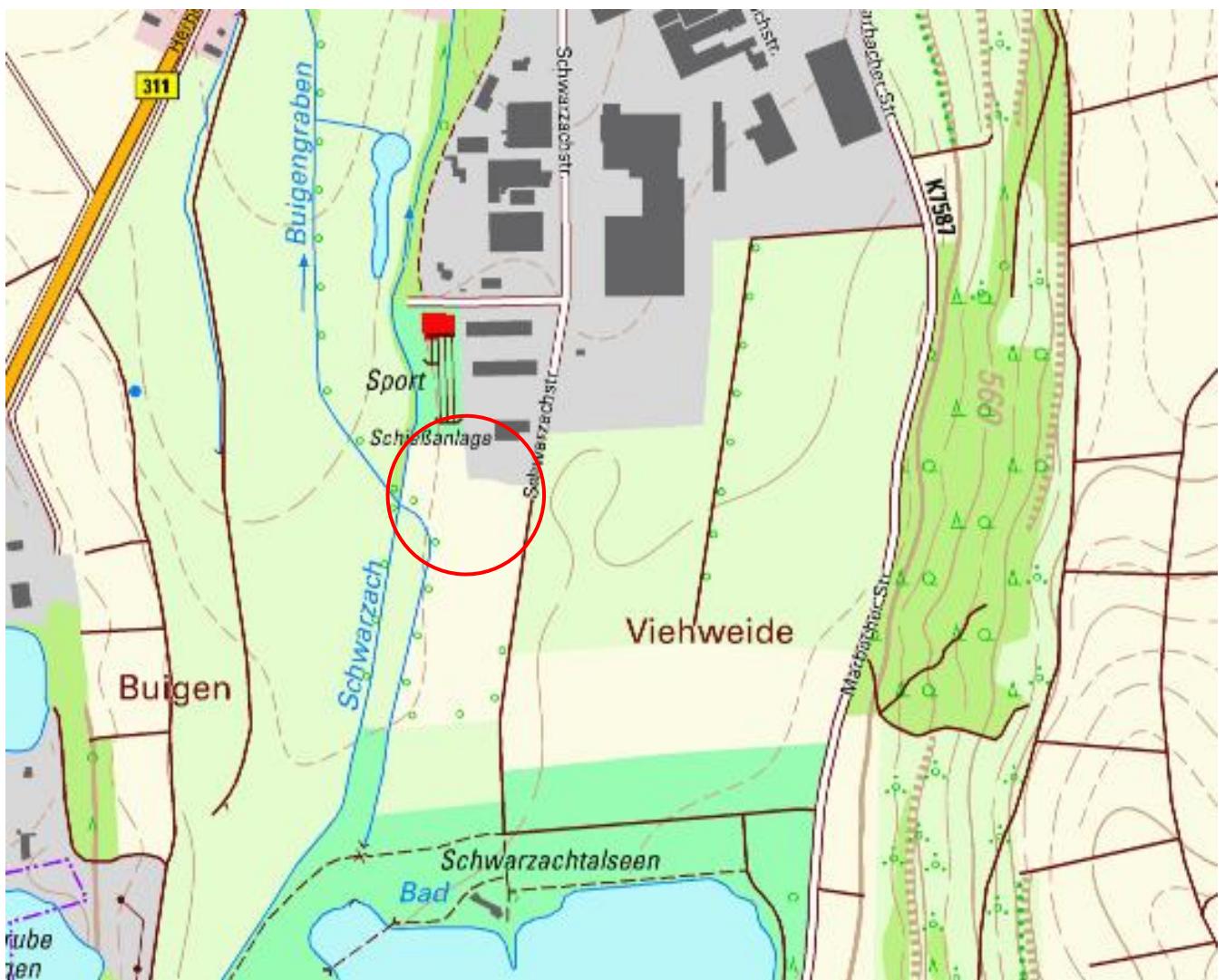




III) Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

zum Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Süd IV“

Fassung vom: 01.08.2022



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd IV“

Zusammenfassung der Ergebnisse im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit und Behörden **vom 21.06.2021 – 23.07.2021** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

Mühlstraße 10
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 88 12
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

1.1	e.wa riss Netze GmbH	22.07.2021
1.2	IHK Ulm	20.07.2021
1.3	Handwerkskammer Ulm	21.07.2021
1.4	Vodafone BW GmbH	20.07.2021
1.5	Gemeinde Herbertingen	22.06.2021
1.6	Gemeinde Altheim	21.06.2021
1.7	Gemeinde Unlingen	24.06.2021

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein

2.1 Regierungspräsidium Tübingen 20.07.2021

Belange der Raumordnung

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Ertingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd IV“. Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Für das weitere Bebauungsplanverfahren weist die höhere Raumordnungsbehörde auf folgendes hin:

In Gewerbegebieten sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art und mithin auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern diese nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat mittlerweile den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sowie dessen Auslegung beschlossen. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen, da mit dem Beschluss des Entwurfs und dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche

Wird zur Kenntnis genommen

Keine Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

In der Art der zulässigen Nutzungen werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einzubeziehen.

Konkret dürfte hier der zukünftige Plansatz B IV 2 Z (8) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Donau-Iller betroffen sein. Demnach sind mehrere, in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Einzelhandelsbetriebe wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu werten, soweit deren gemeinsame Wirkungen überörtlich raumbedeutsam sind (Agglomeration). Da in dem Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, wäre es bei unveränderter Festsetzung möglich, dass eine Agglomeration im Plangebiet entsteht, die an dieser Stelle jedoch nicht zulässig wäre. Nach der Rechtsprechung des VGH BW müssen agglomerationsbedingte Konflikte im Bebauungsplanverfahren gelöst werden und dürfen nicht auf den Planvollzug verlagert werden. Des Weiteren hat der VGH Möglichkeiten entwickelt, wie agglomerationsbedingte Konflikte gelöst werden können. Exemplarisch wird auf den Beschluss des VGH v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16 verwiesen.

Zwar hat der Entwurf derzeit noch keine Zielqualität. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Planziel im Rahmen der Abwägung erforderlich. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Belange des Hochwasserschutzes

Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd IV" in Ertingen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.

Nach der vorgelegten zeichnerischen Ausfertigung wird davon ausgegangen, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, nicht in die HQ100 Fläche des Schwarzachs eingreift, sondern lediglich Flächen des HQextrem berührt werden.

Direktlink zur HWGK im betroffenen Bereich:
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/3r88GJuh3AKB5o2ALX7VKv>

Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.

Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren

Wurde berücksichtigt.

Die HQ100 Abgrenzung liegt außerhalb des Plangebietes.

Wird berücksichtigt.

Es werden Hinweise zu möglichen Starkregenereignissen in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2. Hinweise aufgenommen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risikobewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.

Belange des Naturschutzes

Aktuell können wir keine abschließende Stellungnahme über eine Betroffenheit der Belange der HNB abgeben, da - wie in der Relevanzprüfung angekündigt - die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch erfolgen wird.

Wir bitten Sie uns im Anschluss erneut zu beteiligen, sollten sich entsprechende Betroffenheiten ergeben.

Wird zur Kenntnis genommen

Die saP und der Umweltbericht sind noch in Bearbeitung und werden zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

2.2 LRA Biberach**03.08.2021****I. Amt für Bauen und Naturschutz**Baurecht

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6355; beatrice.steinhart@biberach.de)

Der Bebauungsplan legt eine gewerbliche Fläche fest. Der Gewerbeflächenbedarf sollte dargestellt und begründet werden.

Die Fläche befindet sich in der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der WG Riedlingen. Da aktuell noch nicht über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entschieden wurde und die Dauer des Fortschreibungsverfahrens derzeit ungewiss ist, wird angeregt, eine parallele FNP-Änderung durchzuführen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 20.07.21 verwiesen.

Naturschutz

(Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)

Die Untere Naturschutzbehörde kann aufgrund unvollständiger Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Neben den Kartierungen zu Vögeln und Nachtkerzenschwärmer sind weitere Kartierungen für die abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung nötig. Der Unteren Naturschutzbehörde wurde aus der Bevölkerung ein Vorkommen des Uhu (Bubo bubo) im unmittelbaren Umfeld mitgeteilt. Diesem Vorkommen und der Wirkung des Vorhabens auf die Art ist zu untersuchen.

Aufgrund der Stau- und Grabbautätigkeiten des Bibers (Gastor fiber) ist mit Amphibienvorkommen im Untersuchungsraum zu rechnen. Es sind Kartierungen durchzuführen. Dies wurde dem Planungsbüro bereits in einer

Wird nicht berücksichtigt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche - Planung“, in der Fortschreibung des FNP ist das Plangebiet bereits als „Gewerbliche Baufläche - Bestand“ dargestellt. Ein Gewerbeflächenbedarf muss somit nicht mehr dargestellt werden, die Planung entwickelt sich aus den Darstellungen des FNP.

Wird zur Kenntnis genommen

Die saP und der Umweltbericht sind noch in Bearbeitung und werden zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Der Meldung wurde nachgegangen. Es wurden zu geeigneter Zeit erneut Felderhebungen durch einen Ornithologen durchgeführt. Es konnte kein Vorkommen des Uhus belegt werden. Es liegt auch kein geeigneter Lebensraum vor. Bzgl. des Nachtkerzenschwärmers konnten weder geeignete Wirtspflanzen noch Artvorkommen erhoben.

Die Felderhebungen wurde entsprechend den Vorgaben der UNB durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

e-mail vom 8.4.2021 mitgeteilt. Der Erfassungsaufwand wurde in einer e-mail vom 13.4.2021 bereits abgestimmt.

Die Strukturen zeigen, dass im Untersuchungsraum Fledermäuse aktiv sein können. Dies wird auch in der Relevanzprüfung so dargestellt. Wenn mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen ist, ist diese zu untersuchen um einen Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vollkommen ausschließen zu können. Dies wurde dem Planungsbüro ebenfalls bereits in einer e-mail vom 8.4.2021 mitgeteilt. Der Erfassungsaufwand wurde in einer e-mail vom 13.4.2021 bereits abgestimmt.

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) muss mindestens eine Relevanzbegehung bei geeigneten Bedingungen durchgeführt werden. Im Norden des Untersuchungsgebiet gibt es eine Böschung wie auch verschiedene Strukturen die von Zauneidechsen genutzt werden können.

Für eine Habitatpotentialanalyse ist das Zielartenkonzept (ZAK) der LUBW nicht geeignet. Wie der Namen schon sagt, ist das ZAK ein Instrument für die Maßnahmenplanung, um abzu prüfen welche Arten man bei einer naturschutzfachlichen Maßnahme als Zielarten definieren kann. Jedoch gibt das ZAK keine konkrete Aussage darüber welche Arten sich tatsächlich im Untersuchungsraum aufhalten, da bei den Biooptypen auch die Ausprägung nicht klar definiert ist. Stattdessen muss eine fachlich sinnvolle Habitatstrukturkartierung durchgeführt werden. Diese liegt in diesem speziellen Fall nicht vor. Das ZAK spiegelt nur eine Scheingenauigkeit wieder, prüft aber nicht die tatsächlich im Raum vorkommenden Arten. Es werden nur jene Arten dargestellt, die potentiell in einem bestimmten Lebensraumtyp vorkommen können. Dabei werden auch zahlreiche Arten aufgeführt, die bei einer fachlich gut aufbereiteten Habitatstrukturkartierung nicht aufgeführt werden würden, da eine Wahrscheinlichkeit des Vorkommens bei konkreter Betrachtung unwahrscheinlich ist. Weiterhin werden Arten nicht aufgeführt, die eventuell planungsrelevant wären. So wurden beispielsweise die Amphibien in der ZAK Auswertung nicht genannt, können aber aufgrund des Habitatpotential des Untersuchungsraums hier durchaus vorkommen.

Entsprechend § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (LNatSchG BW) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel an den Gebäuden zulässig.

Gärten sind nach § 21 a LNatSchG BW insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen. Schotterungen sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).

Naturschutzbeauftragter

(Herr Rösler; Tel.: 07351/9836; roesler_martin@gmx.de)

Die Außenbeleuchtung ist zum Schutz von nachtaktiven Arten (z.B. Fledermäuse, Nachtfalter) auf ein Mindestmaß zu

dargestellt. Es konnte keine Betroffenheit der Art nachgewiesen werden.

Die Kartierungen sind ebenfalls entsprechend den Vorgaben der UNB erfolgt. Durch geeignete Konfliktvermeidende Maßnahmen können Verbotstatbestände vermieden werden. Entsprechende Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Für die Zauneidechse wurde die Relevanzbegehung durchgeführt. Es konnte kein Nachweis über das Vorkommen der Art erbracht werden. Eine weitere Betrachtung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag war nicht erforderlich.

Im Zuge der Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde als erster Arbeitsschritt eine Biooptypen / Habitatstrukturkartierung durchgeführt. Auf der Basis dieser Habitatstrukturkartierung wurden die zu erhebenden Arten ermittelt und Art- und Umfang der Felderhebungen betroffener Artengruppen mit der UNB abgestimmt – siehe oben. Auf eine weitere Verwendung der ZAK-Abfrage wurde verzichtet und durch eine Abschichtungstabelle ersetzt. Diese informiert über gemeldete Vorkommen, geeignete Lebensräume, über die Empfindlichkeit der jeweiligen Art in Hinblick auf das geplante Vorkommen und deren Nachweis bzw. pot. Vorkommen. Den Anregungen der UN wurde damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Beleuchtung werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.11.1. Maßnahmen zur Eingriffsverringerung / Eingriffsminimierung aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zu Gärten sind in den ÖBV Ziffer 1.4.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Beleuchtung werden in die

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

reduzieren. Zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten sollen nicht unbedingt notwendige Beleuchtungen durch Bewegungsmelder bedarfsorientiert gesteuert werden. Die erforderliche Brutvogelkartierung liegt nicht vor.

Die Ermittlung erforderlicher Ausgleichsflächen / Ausgleichsmaßnahmen liegt ebenso wenig vor wie die Bilanzierung der Eingriffe sowie der internen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Fauna / Flora / Boden.

II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

(Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)
(Herr Koch; Tel: 07351/52-7549; raphael.koch@biberach.de)

Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o.g. Bbauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

III. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

Wasserversorgung

Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Abwasser

Aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Trennsystem. Die Entwässerung ist in den Plänen nicht dargestellt. Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage des AZV Donau-Riedlingen zuzuleiten. Die Kapazität bzw. die entsprechenden Kontingente sind zu überprüfen. Das Plangebiet wird aktuell in der Überarbeitung des Schmutzfrachtmodells des Gesamteinzugsgebietes des AZV Donau-Riedlingen nicht berücksichtigt. Die Fläche ist hier als Trennsystemfläche nachzupflegen.

Das Niederschlagswasser soll zentral in einer Versickerungsmulde zurückgehalten und ein Überlauf in das angrenzende Gewässer abgeleitet werden. Es ist vorab zu klären, inwieweit eine Versickerung vor allem in Abhängigkeit der geologischen Verhältnisse und der Grundwasserflurabstände bzw. den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle.V. (DWA) überhaupt möglich ist.

Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, die evtl. notwendige Behandlung und die weitere Ableitung bzw. Einleitung in ein Gewässer soll im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Evtl. ist eine separate Entwässerungsgenehmigung erforderlich.

textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.11.1. Maßnahmen zur Eingriffsverringierung / Eingriffsminimierung aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen

Die saP und der Umweltbericht sind noch in Bearbeitung und werden zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen werden beantragt.

Wird berücksichtigt.

Es wird ein Bodengutachten erarbeitet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt. Erforderliche wasser-

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Ein Vorentwurf der Entwässerung ist als Teil des Bebauungsplans zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und evtl. zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 3-fach vorzulegen.

Altlasten/Bodenschutz

Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Die Bodenschätzungskarte weist im Planungsbereich Moorböden aus, welche vor Überbauung geschützt werden sollen, da der Erfüllungsgrad der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ hier als sehr hoch eingestuft ist. Diesbezüglich wird auch auf das Moorschutzprogramm 2017 des Landes BadenWürttemberg verwiesen

(<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt/natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/moorschutz/>).

Ferner wird auf eine häufig bei Moorböden anzutreffende Arsenbelastung hingewiesen. Eventuelle Arsenbelastungen sollten im Zuge einer Baugrunduntersuchung überprüft werden, damit bei Eingriffen eine umweltgerechte Verwertung des organischen Bodenmaterials sichergestellt werden kann.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-BodenschutzAltlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.
- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/>) zu bewerten.
- Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Fließgewässer

Der Gewässerrandstreifen ist in jedem Fall frei zu halten. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Innenbereich 5 m und im Außenbereich 10 m.

Das Plangebiet ragt in den Bereich des extremen Hochwassers (Risikogebiet) hinein und grenzt direkt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des H0100.

rechtlichen Genehmigungen werden beantragt.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Für das Schutzgut Boden und insbesondere dem Erhalt der vorkommenden Moorböden wurde ein Moorgutachten und eine Gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben. Auf der Basis dieser Gutachten wurde ein Ausgleichskonzept erarbeitet, das mit dem Bodenschutz des LRA abgestimmt wurde. Der Eingriff ist auf dem Grundstück selbst durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen ausgleichbar. Den Belangen des Bodenschutzes wird ausreichend Rechnung getragen.

Die Arsenwerte wurden im Rahmen des Moorgutachtens labortechnisch untersucht. Dabei wurde eine geogen erhöhte Arsenbelastung nachgewiesen, die einer Einstufung des Materials als Z1- bzw. Z2-Material nachweist. Der Boden wird ausschließlich auf dem Grundstück bewegt. Es erfolgt kein Auftrag auf anderen Flächen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bearbeitet.

Wurde berücksichtigt.

Ist im Umweltbericht enthalten.

Wurde berücksichtigt.

Ist in den Hinweisen Ziffer 2. bereits enthalten.

Wurde berücksichtigt.

Ist in den Hinweisen Ziffer 2. bereits enthalten.

Wurde berücksichtigt.

Der Gewässerrandstreifen wurde eingehalten.

Wird berücksichtigt.

Es werden Hinweise zu möglichen Starkregenereignissen in die textlichen

Hinweis HOExtrem

Abflussmenge, die durch ungewöhnliche, extreme Niederschlags- und Abflussereignisse aber auch durch Rückstau von blockierten Brückendurchlässe zu einem extremen Wasserstand führen kann und sehr selten auftritt.

Wasserrechtliche Restriktionen gibt es nicht. Es wird jedoch gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine dem Hochwasser angepasste Bauweise empfohlen.

Nach § 78b WHG ist insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 (7) Baugesetzbuch zu berücksichtigen.

Gemäß § 78c WHG ist in Gebieten des HOExtrem die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

In diesem Zuge wird auch auf den Umgang wassergefährdender Stoffe nach § 53 Wassergesetz Baden-Württemberg verwiesen.

IV. Landwirtschaftsamt

(Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)

Durch den Bebauungsplan wird eine zu großen Teilen als Ackerfläche genutzte Fläche der Vorrangflur II der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Gab es eine Alternativenprüfung?

Evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollten soweit wie möglich innerhalb des Bebauungsplans erbracht werden. Sollten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes geplant werden, bitten wir um frühzeitige Beteiligung des Landwirtschaftsamtes.

V. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)

Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwVFeuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066

Festsetzungen unter Ziffer 2. Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche - Planung“, in der Fortschreibung des FNP ist das Plangebiet bereits als „Gewerbliche Baufläche - Bestand“ dargestellt. Eine Alternativenprüfung entfällt somit.

Die Planung entwickelt sich aus den Darstellungen des FNP.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt bzw. sind in den künftigen Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

ca. 150 m voneinander betragen.

3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.

4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.

5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

VI. Kreisgesundheitsamt

(Herr Schwenk; Tel: 07351/52-6163; robert.schwenk@biberach.de)

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Wird berücksichtigt.

Der Hinweis zu „Regenwasserzisternen“ wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2. Hinweise aufgenommen.

2.3 Landesamt für Denkmalpflege**13.07.2021****1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:**

In Bezug auf das o. g. Verfahren äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das überplante Gebiet betrifft Niedermoorflächen an der Schwarzach. Aus diesem Bereich sind bisher keine Funde überliefert, aus solchen Lagen an Flüssen kennen wir jedoch Reste prähistorischer Siedlungen mit Feuchtbodenerhaltung. Es kann so-mit nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen für die Erschließung sowie beim Bau der geplanten Gebäude Bodendenkmale betroffen sind, die auch – wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind – durch §2 des DSchG unter Schutz stehen können.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Daher möchte das Landesamt für Denkmalpflege, Fachbereich Feuchtbodenarchäologie die im Rahmen des Bauvorhabens geplanten Bodeneingriffe archäologisch begleiten und bittet um Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Denkmalpflege werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2. Hinweise aufgenommen.

Ansprechpersonen sind: Dr. Julia Goldhammer oder Dr. Richard Vogt, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735/93777-0, julia.goldhammer@rps.bwl.de oder richard.vogt@rps.bwl.de.

Ferner wird auf § 20 Denkmalschutzgesetz verwiesen, nach

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

dem etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Gemeinde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

2.4 Regierungspräsidium Freiburg**21.07.2021****Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Niedermoorablagerungen unbekannter Mächtigkeit. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Geotechnik und allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2. Hinweise aufgenommen.

s.o.**2.5 Netze BW****05.07.2021**

Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Telefon: +49 7351 53 -22 30
 Telefax: +49 7351 53 -21 35
 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de
 einzuholen.

Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf.

Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist

Frau Diesch, Stephanie ☐: +497351 53-2248, ☐: s.diesch@netze-bw.de

3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist folgende Anregung von Bürgern vorgebracht worden.

3.1 SPIESS Transport International GmbH 15.07.2021

Gegen den am 10.06.2021 öffentlich bekanntgegebenen Bebauungsplan zum „Gewerbegebiet Süd IV“ der Gemeinde Ertingen möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Die Schwarzachtalseen sind ein beliebtes Ausflugsziel für Naturliebende, Familien, Sportler, Radfahrer, Wanderer, Spaziergänger und Erholungssuchende. Vor allem die Ruhe und umliegende Natur mit ihrer zahlreichen spezifischen Flora- und Faunavielfalt (z. B. Uhu, Bienen, Schmetterlinge, Störche/Jungstörche, Wildenten, Gänse, Biber, Eidechsen, Frösche, Graureiher, Libellen u.v.m.) haben es den Besuchern angetan. Ein Naturgebiet, das jedes Jahr zahlreiche Besucher, besonders in den Sommermonaten, magnetisch anzieht.

Ebenso stellen wir die Frage: Wie kommen die Einheimischen und Radfahrer zu Fuß und per Fahrrad überhaupt an den See, bisher war hierfür ein Fuß- und Radweg vorhanden, der nun einfach zu einer Strasse umfunktioniert werden soll!

Wollen die Bürger dieser Gemeinde tatsächlich auf dieses besondere Erholungs- und Naturgebiet verzichten? Wollen wir nicht diesem einzigartigen Anziehungspunkt der Gemeinde Ertingen seinen Raum erhalten?

Nicht außer Acht lassen sollte man den auf uns zukommenden Klimawandel, in dem wir uns eigentlich schon befinden. Niemals dachte jemand an so schwere Überflutungen, wie wir sie jetzt gerade erleben. Und dies ist mit Sicherheit kein punktuell Ereignis. Die Natur wehrt sich und die Ausmaße wurden uns deutlich vor Augen geführt. Die um die Schwarzachtalseen befindlichen Natur-, Nutz- und Ackerflächen haben die Wassermassen nicht aufgefangen und unter Kontrolle halten können und gleichen einem einzigen vollgesogenen Schwamm. Kann das künftig anders sein? Nein! Eine Bebauung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit fatalen Folgen verbunden! Welche Auswirkungen die Überflutungen bereits heute schon haben,

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Die fußläufige und Radfahrverbindung ist durch einen Straßenumbau weiterhin gewährleistet.

Wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Auf ein bestehendes Erholungs- und Naturgebiet muss daher in keiner Weise verzichtet werden.

Wird berücksichtigt.
Die eingetragenen HQ100 Abgrenzungen – Hochwasserabgrenzungen – werden nicht tangiert. HQExtrem Flächen werden beachtet. Es werden darüber hinaus Hinweise zu möglichen Starkregenereignissen in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

zeigt ein Bericht der Gemeinde Herberlingen in der aktuellen Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes.

Einen Auszug hieraus erhalten Sie als Anlage zu dieser Stellungnahme. Selbst Wochen nach den Überflutungen sind die Schwarzachtalseen noch immer überflutet, die Wege und Bäche gleichen einem breiten Fluss und sind unpassierbar.

Natürlich soll den ortsansässigen und fremdinteressierten Unternehmen nicht die Chance einer Betriebsgründung- oder Vergrößerung genommen werden. Bieten sich aber hierfür nicht die freien Gewerbeflächen an der K7537 / Eisenbahnstraße als attraktive Alternative an? Ansprechende Ortsrandlage mit Direktanbindung an die Bundesstraße 311 ?! Ein Gewerbegebiet, das, auf Grund des Höhenunterschiedes zur nahegelegenen Donau, vor Hochwasser geschützt ist.

Durchaus Gedanken, die ihre Überlegungen wert sind!

Es sind doch einige Punkte, die uns zu dieser Stellungnahme veranlasst haben. Wir hoffen sehr, dass sich die Verantwortlichen Personen der Gemeindevertretung mit unseren Argumenten auseinandersetzt und von einer Bebauung des Gewerbegebietes Süd IV absieht. Sicherlich ist es sinnvoll, andere attraktive Bebauungsflächen - wie oben genannt – den entsprechenden Unternehmen anzubieten.

Wir bitten darum, die geplante Bebauung zu überdenken und bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

SPIESS Transport International GmbH 28.07.2021

Im Nachgang zu unserem Widerspruch vom 15.07.2021 möchten wir Ihnen noch folgendes mitteilen. Uns ist natürlich bekannt, dass die Einspruchsfrist mit dem 23.07.2021 bereits abgelaufen ist.

Bedingt durch die starken Niederschläge (Hochwasser) haben sich jedoch Umstände ergeben, die erst jetzt die letzten Tage zu erkennen waren. Wir bitten Sie daher, nachstehend Aufgeführtes mit in unseren Widerspruch vom 15.07.2021 mit aufzunehmen.

Dies wäre:

Die letzten großen Überflutungen, auf Grund immer stärker werdender Regenereignisse hatten und haben zur Folge, dass bis zum heutigen Tage das angestaute Grundwasser immer noch knapp unter unserer Bepflasterung vorhanden ist. Wir merken dies daran, dass wenn unsere LKW über unseren Hof (Pflasterfläche) fahren, das Wasser aus den Pflastersteinen hervor tritt.

d.h.für uns:

1. Das angestaute Grundwasser geht nur sehr langsam zurück.
2. Um dem entgegen zu wirken müssen und werden die geplanten Gebäude in dem geplanten Gewerbegebiet mit der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) höher erstellt werden.
3. Durch die höhere EFH bzw. grundsätzlich durch die

s.o.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Somit kann es bebaut werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

geplanten Gebäude mit Ihrer Grundfläche wird die Versickerungsfläche enorm verkleinert und das angestaute, nur langsam zurückfließende Grundwasser (Grundwasserhöhe) wird somit höher, und unsere Betriebsfläche wird dadurch schneller überschwemmt, bzw. bleibt länger überschwemmt.

4. Nach Aussage von Klimafachleuten und anderer Fachleute muss in der Zukunft laufend und noch öfters mit solch hohen Niederschlagsereignissen gerechnet werden. **s.o.**

Durch diese Umstände sehen wir unseren Betriebsstandort, an dem wir trotz geplanter Erweiterung im Gewerbegebiet „Nord III“ weiterhin festhalten möchten und müssen, in seinem gesamten Bestand als sehr gefährdet an. **s.o.**

Wir bitten Sie höflichst diese Ergänzung zu unserem Schreiben vom 15.07.2021 hinzu zu nehmen, da diese Zusammenhänge erst die letzten Tage, sowie nach Rücksprache mit entsprechenden Fachleuten, so zu erkennen waren. **s.o.**

Aufgestellt: Langenargen, den 01.08.2022